



## RECHNUNGSHOF

3, DAMFFSCHIFFSTRASSE 2  
1033 Wien – Postfach 240

Z1 2945-01/85

Demokratisierung des Verwaltungsverfahrens (Bürgerbeteiligungsverfahren) und Verfahrenskonzentration; Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes; Stellungnahme  
GZ 602.960/21-V/1/85, 601.457/5-V/1/85

5/SN-178/ME

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

5/SN-178/ME

67	GE/19
Datum: 23. SEP. 1985	
Verteilt	

*A. Ottowenger*

Der RH bestätigt den Erhalt der ihm mit den Schreiben vom 17. Juli 1985, GZ 602.960/21-V/1/85 und GZ 601.457/5-V/1/85, übermittelten Gesetzesentwürfe betr. Demokratisierung des Verwaltungsverfahrens sowie Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit dem ins Auge gefaßten Bürgerbeteiligungsverfahren soll dem außer Frage stehenden Bedürfnis nach verstärkter Mitwirkung der von Verwaltungsentscheidungen "Betroffenen" an den Entscheidungen der Verwaltung begegnet werden. Die damit verbundene Ausdehnung der Parteistellung stellt zwar einen "pragmatischen", wie die Diskussionsbeiträge anlässlich der vom BKA am 9. September 1985 abgehaltenen Informationsveranstaltung zeigen, aber nicht problemlosen Ausweg aus dem "Parteiendilemma" zwischen dem bspw. eher auf Nachbarschutz abgestellten Parteibegriff des AVG und weiterreichenden Umweltschutzinteressen sowie deren verfahrensökonomischer Bewältigung dar, wobei überdies Nachbarschutz- und Umweltschutzinteressen nicht unbedingt gleichgerichtet sein müssen.

- 2 -

Nach Ansicht des RH erscheint bei dem ins Auge gefaßten Bürgerbeteiligungsverfahren im Lichte der neuesten Literatur nicht hinreichend geklärt, ob mit einer Ausweitung der Parteistellung den Partizipationsforderungen tatsächlich Rechnung zu tragen ist, um die mit einer Ausdehnung der Parteistellung verbundenen Nachteile in Kauf nehmen zu können. Vergleiche bspw T. Öhlinger, Gutachten für den 9. Österreichischen Juristentag, S 40 - 41:

"Die Parteistellung im Verwaltungsverfahren vermittelt Rechte, die auf die Durchsetzung oder Sicherung eigener subjektiver Rechte zugeschnitten sind. Aus der Sicht der erwähnten Partizipationsforderungen ist das teils ein Zuwenig, teils ein Zuviel, aber eben nicht das, was diesen Forderungen wirklich gerecht wird. Das Zuwenig liegt darin, daß die Partei nur Eingriffe in ihre Rechte abwehren kann. Bürgerinitiativen gegen bestimmte Straßenprojekte, Kraftwerksprojekte etc wollen aber in der Regel nicht nur Rechtswidrigkeiten verhindern, sondern wollen eine bestimmte sachliche Gestaltung des Projekts, die durchaus nicht die einzige rechtlich zulässige Gestaltung sein muß. Andererseits vermittelt die Parteistellung nach dem AVG Rechte, die jene Personen, denen es nicht um die Wahrung eigener subjektiver Rechte geht, gar nicht benötigen und die ihnen im gleichen Ausmaß wie den in ihren Rechten Betroffenen einzuräumen, vielleicht gar nicht sachlich ge-rechtfertigt wäre."

Ein Ansatzpunkt einer Lösung wäre, den in der Lehre wiederholt unter Berufung auf das Verständnis des historischen Gesetzgebers und die seinerzeitigen Gesetzesmaterien (vgl dazu Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts, 3. Aufl., S 41) erörterten Begriff des rechtlichen Interesses eindeutig mit dem Anspruch auf ein umfassendes und vollständiges Verfahren zur Gewinnung ausreichender Entscheidungsgrundlagen in Verbindung zu setzen, ohne dem "Interessenten" einen Anspruch auf eine behördliche Entscheidung (Parteistellung) einzuräumen.

- 3 -

Das Hauptaugenmerk auf die Gewinnung umfassender Entscheidungsgrundlagen zu legen, erachtet der RH als grundsätzliches Anliegen vom Standpunkt der Rechnungs- und Gebarungskontrolle. Von diesem Standpunkt aus mag das Bürgerbeteiligungsverfahren als notwendige, keinesfalls aber als allein hinreichende Bedingung erscheinen, um eine breitere Zustimmung der Öffentlichkeit zur Verwirklichung bestimmter Vorhaben größeren Umfangs, insb Investitionsprojekte, zu erlangen. Die Prüfungserfahrungen des RH im Zusammenhang mit derartigen Projekten, die einen Großteil der einem Bürgerbeteiligungsverfahren zu unterziehenden Vorhaben ausmachen dürften, zeigen, daß die wesentlichsten Entscheidungsmängel bei der Verwirklichung dieser Projekte, von der Planung bis zu den einzelnen behördlichen Genehmigungsverfahren, im Fehlen einer alle Gesichtspunkte umfassenden Projektbeurteilung, in der Planungsphase überdies bezogen auf alle in Frage kommenden Alternativen, begründet liegen. Der RH ist auf die damit zusammenhängenden Fragestellungen in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Gesetz) ausführlich eingegangen. Wegen des engen Zusammenhangs zwischen dem UVP-Verfahren und dem Bürgerbeteiligungsverfahren erlaubt sich der RH, eine Ausfertigung dieser Stellungnahme zu übermitteln. Da die Einführung beider Verfahren von entsprechenden materiellrechtlichen Anordnungen abhängig ist, wäre im übrigen nach Ansicht des RH eine koordinierte Vorgangsweise bei der Prüfung, welche materiellrechtlichen Verwaltungsvorschriften für eine Anpassung in Richtung Bürgerbeteiligungs- und UVP-Verfahren in Frage kommen, zweckmäßig.

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Änderung des Art 20 Abs 3 B-VG wäre nach Ansicht des RH auch die Bestimmung des § 46 Abs 1 BDG 1979 anzupassen und der Begriff "Dienstgeheimnis" im § 5 Abs 1 VBG 1948 entsprechend auszuführen.

- 4 -

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates unter einem unterrichtet.

Anlage

1985 09 19

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit  
der Aufzeichnung: